

IMPULSE

für historisch(-politisch)es Lernen in der Sekundarstufe I und II

Ungehorsam als Tugend

Das Wehrmachtsgefängnis Anklam
und die Militärjustiz im Dritten Reich

Dokumentarfilm von Jörg Hermann, Deutschland 2009.

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456



Die Unterrichtsvorschläge stammen von Studierenden des Seminars „Der Dokumentarfilm „Ungehorsam als Tugend“ in der historisch-politischen Bildung“, das im Sommersemester 2022 an der Universität Greifswald von den beiden Herausgebern dieser Impulse angeboten wurde.



**Ungehorsam als Tugend. Das Wehrmachtsgefängnis Anklam
und die Militärjustiz im Dritten Reich.**

Die DVD des Dokumentarfilms von Jörg Herrmann (Deutschland 2009)
können Sie hier bestellen: <https://www.lpb-mv.de/nc/publikationen>

Kontakt zur Gedenkstätte ehemaliges Wehrmachtgefängnis Anklam:
Museum im Steintor, Schulstraße 1, 17389 Anklam
E-Mail: info@museum-im-steintor.de, Telefon: 03971 245503

Impressum

Herausgeber: Martin Buchsteiner und Bernd Körte-Braun für den Arbeitsbereich
Fachdidaktik am Historischen Institut der Universität Greifswald in Zusammenarbeit
mit der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern.

Layout: NatDraw

Inhalt

Vorwort	S. 4
Vorbemerkung	S. 5
Modul 1	S. 8
Ungehorsam als Tugend? Tim Urbanski	
Modul 2	S. 12
Das Wehrmachtgefängnis Anklam – ein Erinnerungsort? Jennifer Schwarz, Svenja Böge und Antonia Lau	
Modul 3	S. 14
Fahnenflucht – ein (legitimer) Akt des Widerstands? Vanessa Pratsch, Celina Klöpfer und Henrike Büsing	
Modul 4	S. 18
Die Insassen des Wehrmachtgefängnisses – Straftäter oder Opfer? Michelle Schneider, Fritz Fronmüller, Justus Ratzek und Julian Unterrieser	
Modul 5	S. 25
Das Wehrmachtgefängnis Anklam – wie weiter? Willibald Kugler und Christopher Denda	
Modul 6	S. 30
Wehrmachtdeserteure – „Tugendhafte Helden“ oder „ehrlose Verräter“? Timo Borchert	
Modul 7	S. 34
Die Sanktionierung von Fahnenflucht während des Nationalsozialismus – (k)eine Frage der Perspektive? Florian Würzig und Oliver Rochlitz	

Vorwort

Fragen von Krieg und Frieden rücken nicht erst seit der russischen Vollinvasion in der Ukraine im Februar 2022 verstärkt in den Fokus der politischen Bildung. Auch die zahlreichen Auslandseinsätze der Bundeswehr in verschiedenen internationalen Missionen haben seit geraumer Zeit den Bedarf an einer Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen der Verteidigungspolitik verstärkt.

„Was habe ich mit Krieg zu tun?“ – diese Frage stellt sich auch Menschen in Deutschland auf die eine oder andere Weise immer wieder. Die Reflexion historischer Erfahrungen kann dabei helfen, eine individuell fundierte Antwort auf diese Frage zu finden.

Das ehemalige Wehrmachtgefängnis Anklam ist heute eine Gedenkstätte, die an die Militärjustiz im nationalsozialistischen Deutschland erinnert. Neben der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Terror ermöglicht dieser Ort auch eine Diskussion über das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft im Krieg in der Diktatur oder in der Demokratie. Auch die Art und Weise, wie wir in einer Demokratie an Täter und Opfer einer diktaturgeprägten Geschichte erinnern, lässt sich hier diskutieren. Jörg Herrmann veröffentlichte 2009 den Dokumentarfilm „Ungehorsam als Tugend. Das Wehrmachtgefängnis Anklam und die Militärjustiz im Dritten Reich“, in dem er anhand von historischen Quellen, Experteninterviews und künstlerischen Mitteln der Geschichte des Ortes nachgeht. Der Film ist eine wesentliche und titelgebende Quelle für dieses Arbeitsheft, das durch eine Reihe weiterer Bild- und Textdokumente ergänzt wird. [Auf DVD ist er bei der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern erhältlich.](#)

Für dieses Heft haben Studentinnen und Studenten am Historischen Institut der Universität Greifswald unter der Leitung von Dr. Martin Buchsteiner und Bernd Körte-Braun sieben Module von unterschiedlichem Umfang und Anspruch zusammengestellt, die Anregungen für den (außer)schulischen Unterricht bieten. Das digitale Heft ermöglicht auf Basis von QR-Codes bzw. Hyperlinks Lernerfahrungen im Rahmen technisch gängigen Nutzungsverhaltens und wird auch analog veröffentlicht.

Die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern dankt allen Beteiligten und möchte mit der Veröffentlichung dieses Arbeitshefts die historisch-politische Bildung im Unterricht sowie am konkreten historischen Ort unterstützen.

Jochen Schmidt und Lars Tschirschwitz

Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern

Vorbemerkung

Von den ca. 18 Millionen Soldaten der Wehrmacht wurden etwa 1,5 Millionen Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz. Gegen knapp 30.000 Soldaten verhängten die Militärgerichte die Todesstrafe; etwa 23.000 Mal wurde das Urteil vollstreckt. Im Vergleich: Im Ersten Weltkrieg verurteilten deutsche Militärgerichte 150 Soldaten des deutschen Heeres zum Tode; 48 von ihnen wurden hingerichtet. Der dramatische Anstieg der Zahlen verweist auf die besondere Bedeutung der Militärjustiz im Nationalsozialismus; ohne sie, so die These von Historikern, hätte der Eroberungs- und Vernichtungskrieg nicht so lange geführt werden können.

Ein bis in die Gegenwart erhaltenes Zeugnis der NS-Militärjustiz ist das Wehrmachtgefängnis in Anklam. Es wurde in den Jahren 1939/40 auf dem Hof der dortigen Kriegsschule errichtet. Als einziger Neubau unter den insgesamt acht Militärgefängnissen der Wehrmacht steht es heute unter Denkmalschutz. Bis zu 15.000 Soldaten waren zwischen 1940 und 1945 im Wehrmachtgefängnis Anklam inhaftiert; an 134 von ihnen wurde das Todesurteil vollstreckt: Sie wurden im Innenhof des Gefängnisses erschossen.

Im selben Jahr, in dem der Deutsche Bundestag die Urteile der Militärgerichte wegen „Kriegsverrat“ als Unrecht bezeichnete und aufhob, veröffentlichte der Filmemacher Jörg Herrmann den Dokumentarfilm „Ungehorsam als Tugend. Das Wehrmachtgefängnis Anklam und die Militärjustiz im Dritten Reich“ (2009). Der Dokumentarfilmer hatte sich in den Jahren zuvor u.a. mit dem Ort Peenemünde („War-Requiem in Peenemünde“, 2003) und dem Leben des Flugzeugbauers Ernst Heinkel („Ernst Heinkel – Der Traum vom Fliegen“, 2007) auseinandergesetzt. Sein Film „Ungehorsam als Tugend“ ist eine Collage aus Aufnahmen des Wehrmachtgefängnisses in Anklam, Trickfilmsequenzen, Bild- und Tondokumenten aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges, gelesenen Auszügen aus Briefen von Verurteilten, ihren Angehörigen und dem Standortpfarrer, Experteninterviews mit Historikern, Textprojektionen im Wehrmachtgefängnis Anklam, Naturaufnahmen und Ausschnitten der Bundestagsdebatte 2009. Herrmann legt den Fokus auf „Fahnenflucht“ und verwebt unterschiedliche Perspektiven auf diesen Akt des unerlaubten Fernbleibens oder Entfernens von der Wehrmacht.

Der Film bietet damit vielfältige Impulse für historisches Lernen und Anknüpfungspunkte an die Rahmenpläne Geschichte; sei es unter dem Aspekt der Herrschaftssicherung, von Opposition und Widerstand oder der Aufarbeitung und Erinnerung an NS-Unrecht und -Verbrechen.

Der an ein Zitat von Heinrich Böll angelehnte Titel des Dokumentarfilms „Ungehorsam als Tugend“ eröffnet zugleich die Chancen, Desertion im historischen Längsschnitt zu betrachten und an das historische Urteil Fragen der politischen Bildung anzuschließen: Ist Verweigerung und ziviler Ungehorsam lediglich in autoritären Regimen eine Tugend? Ist „Fahnenflucht“, aus Angst oder Pazifismus, ein Menschenrecht? Sind Engagement und Gehorsam im Militär eine staatsbürgerliche Pflicht? Kann hier dem Einzelnen eine freie Entscheidung zugestanden werden und unter welchen Bedingungen?

Desertion ist, das zeigen die aktuellen Entwicklungen und Debatten, kein historisches Phänomen, sondern berührt ganz grundsätzliche Fragen gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Die in diesem Heft versammelten Unterrichtsvorschläge sind – notwendige Anpassungen an die konkrete Lerngruppe immer vorausgesetzt – sowohl für Schüler:innen der Sekundarstufe I als auch für die gymnasiale Oberstufe geeignet. Die nachstehende Tabelle führt zu den einzelnen Unterrichtsideen die jeweilige historische Frage und die didaktische Zielstellung an. Der geschätzte zeitliche Umfang ist lediglich als eine grobe Orientierung gedacht.

Die Aufgabenvorschläge können im regulären Schulunterricht, hier auch für eine Vor- bzw. Nachbereitung eines Besuchs des ehemaligen Wehrmachtgefängnisses in Anklam, und natürlich beim Besuch am historischen Ort selbst bearbeitet werden.

Für die Arbeit mit dem Film im Unterricht empfiehlt es sich, mindestens ein mobiles Endgerät für zwei Schüler:innen bereitzuhalten. Außerdem sind Kopfhörer notwendig, wenn zwei Schüler:innen an einem Gerät arbeiten auch Audio-Splitter.

Ein mobiles Endgerät pro Schüler:in bietet eine größere Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Aktions- und Sozialformen. Ein gemeinsames Schauen des Films mit der gesamten Lerngruppe, z.B. über den Beamer oder auf dem Smartboard, ist selbstverständlich möglich, aber mit Blick auf das Ziel, komplexe Aufgaben zu bearbeiten, nicht zu empfehlen: Individuelle Techniken der Erschließung audiovisueller Medien lassen sich dabei ebenso wenig umsetzen wie das für die Bearbeitung der Aufgaben z.T. empfehlenswerte wiederholte Sehen und Hören einzelner Filmausschnitte.

1 Vgl. Overmans, Rüdiger: Deutsche militärische Verluste im Zweiten Weltkrieg, München 2004; Manoschek, Walter (Hg.): Opfer der NS-Militärjustiz, Wien 2003; Haase, Norbert: Wehrmachtangehörige vor dem Kriegsgericht, in: Müller, Rolf-Dieter/Volkmann, Hans-Erich (Hrsg.): Die Wehrmacht: Mythos und Realität, München 1999, S. 474-485.

2 Vgl. z.B. Messerschmidt, Manfred / Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Baden-Baden 1987.

3 Baumann, Ulrich u.a. (Hrsg.): Das Wehrmachtgefängnis Anklam, 1939-1945, Schwerin 2021.

<p>Modul 1</p> <p>Ungehorsam als Tugend?</p> <p>ca. 180 min</p>	<p>Die Schüler:innen weisen die These des Films als perspektivische Deutung nach und diskutieren, ausgehend von der Intention des Films, die Frage, ob Deserteure „in den Lesebüchern unserer Kinder“ (Böll, 1985) verewigt werden sollten.</p>
<p>Modul 2</p> <p>Das Wehrmachtgefängnis Anklam – ein Erinnerungsort?</p> <p>ca. 90 min</p>	<p>Die Schüler:innen setzen sich mit dem Konzept Erinnerungsort auseinander, beurteilen die filmische Inszenierung des Wehrmachtgefängnis in Anklam als Erinnerungsort und diskutieren die im Film angedeuteten alternativen Orte einer Erinnerung an die Opfer der NS-Militärjustiz.</p>
<p>Modul 3</p> <p>Fahnenflucht – ein (legitimer) Akt des Widerstands?</p> <p>ca. 135 min</p>	<p>Die Schüler:innen fassen unterschiedliche Positionen zur Fahnenflucht zusammen, erklären Kontinuität und Wandel im Umgang mit Fahnenflucht vom Kaiserreich bis zur Gegenwart und erörtern, inwiefern Fahnenflucht ein legitimer Akt des Widerstands ist.</p>
<p>Modul 4</p> <p>Die Insassen des Wehrmachtgefängnisses Anklam – Opfer oder Straftäter?</p> <p>ca. 135 min</p>	<p>Die Schüler:innen fassen ausgehend von den in den Trickfilmsequenzen des Films genutzten Gestaltungsmitteln die Charakterisierung der Gefängnisinsassen zusammen, prüfen diese Zuschreibung anhand mehrerer Fallbeispiele, begründen die Einschätzung des Films und diskutieren davon ausgehend die Wahl der Gestaltungsmittel in den Trickfilmsequenzen.</p>
<p>Modul 5</p> <p>Das Wehrmachtgefängnis Anklam – wie weiter?</p> <p>ca. 180 min</p>	<p>Die Schüler:innen fassen unterschiedliche Nutzungen des ehemaligen Wehrmachtgefängnisses zusammen, bewerten sie in Hinblick auf damit verbundene erinnerungskulturelle Aussagen und entwickeln eigene Nutzungsideen.</p>
<p>Modul 6</p> <p>Wehrmachtdeserteure – „tugendhafte Helden“ oder „ehrlose Verräter“?</p> <p>ca. 135 min</p>	<p>Die Schüler:innen erklären die unterschiedliche Charakterisierung von Wehrmachtdeserteuren zwischen 1945 und 2009 aus historischer Perspektive und diskutieren, inwiefern Inhalte und/oder Gestaltungsmittel des Films verändert werden sollten.</p>
<p>Modul 7</p> <p>Die Sanktionierung von Fahnenflucht während des Nationalsozialismus – (k)eine Frage der Perspektive?</p> <p>ca. 90 min</p>	<p>Die Schüler:innen erklären unterschiedliche Perspektiven zur Sanktionierung von Fahnenflucht und erörtern ausgehend von den Erfahrungen des Dritten Reiches, inwiefern Desertation ein Menschrecht sein sollte.</p>

Ungehorsam als Tugend?

Material	Aufgaben
M1	<ol style="list-style-type: none">1 Notiere erste Assoziationen zum Filmtitel „Ungehorsam als Tugend“. Tipp: Was ist für dich eine Tugend? Was verbindest du mit Ungehorsam?2 Schau dir den gesamten Film an. Begründe die Wahl des Filmtitels „Ungehorsam als Tugend“.
M2 [06:05 – 06:50]	
M3 [11:20 – 12:55]	
M4 [17:30 – 19:15]	<ol style="list-style-type: none">3 Fasse die Informationen zusammen, die in den einzelnen Sequenzen zur Motivation und den Folgen von Desertion genannt werden.
M5 [24:30 – 26:10]	<ol style="list-style-type: none">4 Was ist aus der Sicht des Filmemachers das Tugendhafte?
M6 [36:00 – 38:40]	<ol style="list-style-type: none">5 Notiere die in den einzelnen Szenen verwendeten Gestaltungsmittel in einer Tabelle.
M7 [38:40 – 41:30]	
M8 [42:05 – 42:45]	<ol style="list-style-type: none">6 Beurteile, inwiefern die Gestaltungsmittel die Aussage „Ungehorsam ist eine Tugend“ unterstützen.
M9 [54:40 – 56:20]	
M10 [59:25 – 1:00:00]	
M11	<ol style="list-style-type: none">7 Fasse die in M11 genannten Motive und Folgen der Desertion deutscher Soldaten im Zweiten Weltkrieg zusammen.8 Weise mit Hilfe von M11 Auslassungen und Widersprüche im Dokumentarfilm (M1) nach.9 Erörtere, inwiefern die Intention des Filmemachers die Verallgemeinerung im Titel rechtfertigt. Formuliere ggf. einen Gegenvorschlag.
M12	<ol style="list-style-type: none">10 Begründe die Auffassung Heinrich Bölls. Erkläre die Einschränkung, die er in seiner Aussage macht.11 Beurteile, inwiefern der Film dieser Einschränkung folgt.12 Diskutiert, ob Deserteure in den Lesebüchern unserer Kinder verewigt sein sollten.

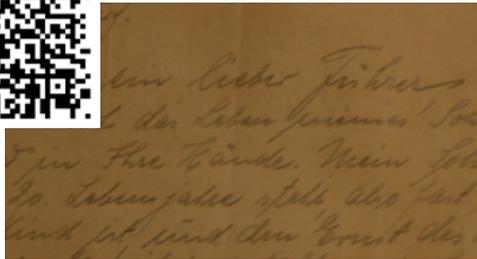


Dokumentarfilm „Ungehorsam als Tugend. Das Wehrmachtsgefängnis Anklam und die Militärjustiz im Dritten Reich“. Regie: Jörg Herrmann, Deutschland 2009

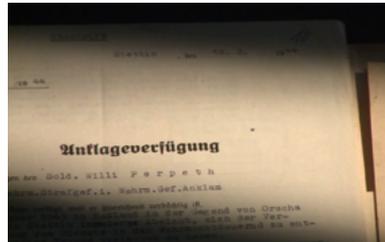
M2 [06:05 – 06:50]



M3 [11:20 – 12:55]



M4 [17:30 – 19:15]



M5 [24:30 – 26:10]



M6 [36:00 – 38:40]

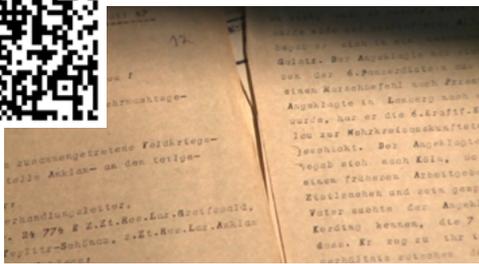


M7 [38:40 – 41:30]

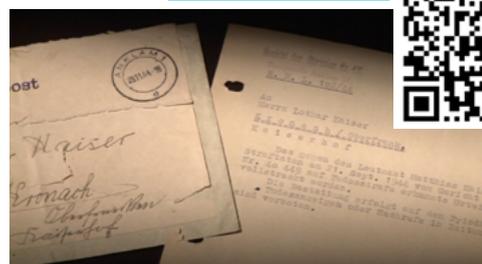




M8 [42:05 – 42:45]



M9 [54:40 – 56:20]



M10 [59:25 – 1:00:00]



M11

Wilfried Dolder, deutscher Journalist: Fahnenflucht, um zu leben, 2021.

Nach heutigem Verständnis setzten Deserteure der Wehrmacht durch ihre Fahnenflucht ein Zeichen des Widerstands gegen Krieg und NS-Regime. Eine aktuelle Studie stellt dieses Bild in Frage.

Dass er von seiner Zukunft andere Vorstellungen hatte als die militärische Obrigkeit, sollte für Walter Gröger tödlich enden. Der damals 21-Jährige war im Herbst 1943 zum Dienst auf dem bei Narvik stationierten Schlachtschiff „Scharnhorst“ kommandiert worden und nutzte einen Zwischenstopp in Oslo, um bei einer befreundeten Norwegerin unterzutauchen. Mit ihr gemeinsam plante er, sich ins neutrale Schweden abzusetzen. Doch so weit kam er nicht. Gröger wurde verhaftet, vors Kriegsgericht gestellt und im März 1944 wegen Fahnenflucht zunächst zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Dem zuständigen Befehlshaber des Marinegruppenkommandos Nord, Generaladmiral Otto Schniewind (1887–1964), war das nicht genug. Schniewind verwies den Fall zurück an die Vorinstanz mit der bindenden Maßgabe, statt auf Freiheitsentzug auf Tod zu erkennen. Am Nachmittag des 16. März 1945, sieben Wochen vor Kriegsende, wurde Gröger im Hof der Osloer Festung Akershus fusiliert.

Für seine Fahnenflucht hatte er kein erkennbar politisches Motiv, er zählte zu den jüngsten Alterskohorten in der Truppe und war zuvor bereits durch Disziplinarverstöße und kleinere Delikte auffällig geworden. Insgesamt also, wie der Historiker Stefan Treiber es sieht, unter den Deserteuren der Wehrmacht ein durchaus typischer Fall. Seit 2018 hat Treiber, Referent in der KZ-Gedenkstätte Dachau, für seine Dissertation in der schriftlichen Hinterlassenschaft von 150 Infanteriedivisionen, die zwischen 1941 und 1944 an der Ostfront eingesetzt waren, nach Fahnenfluchtfällen gefahndet. Er hat rund 4.000 Akten gesichtet und wurde in jeder vierten fündig. Seine Arbeit ist 2021 im Campus Verlag mit dem Titel „Helden oder Feiglinge?“ erschienen.

20 Aus Treibers Sichtung der Akten entstand ein Bild, das so konkret und detailliert in der bisherigen For-
 25 schung nicht vorlag und aus dem sich über den Tatbestand der Desertion im deutschen Heer des Zwei-
 ten Weltkriegs auch unerwartete Einsichten ergeben. So lassen sich nach Treibers Befund nur in einem
 Prozent aller Fälle politische Gründe, also Widerstand gegen den Krieg oder den Nationalsozialismus, als
 Motiv glaubhaft machen. Oftmals verließen Soldaten die Truppe, um einer erwarteten Strafe für andere,
 kleinere Verstöße zu entgehen.

Überrepräsentiert waren unter den Deserteuren mit mehr als 50 Prozent die nach 1920 Geborenen – also
 gerade jene, die als Heranwachsende der nationalsozialistischen Indoktrination am intensivsten ausgesetzt
 gewesen waren. Auch der Matrose Gröger zählte zu dieser Altersgruppe. Wie er war jeder fünfte Deserteur
 bereits disziplinarisch oder militärgerichtlich vorbestraft. [...]

30 Umso dringlicher erschien es vor diesem Hintergrund, die Rolle der Deserteure neu zu bewerten. Waren
 sie nicht der Sand im Getriebe des Vernichtungskriegs gewesen? Hieß das nicht, dass, wie der Historiker
 Volker Ullrich 1991 schrieb, „überhaupt jede Form der Verweigerung eine achtenswerte, moralisch gebo-
 tene Handlung“ war? Nach Treibers Worten ist dies heute „ein recht fest gefügtes Bild“. Die Frage bleibt
 35 dennoch: Wie sahen die Betroffenen selbst ihre Motive? Und was sagen dazu die von Treiber erschlosse-
 nen Protokolle?

Auf den ersten Blick nicht viel Eindeutiges. Wie denn auch: Ein gefasster Deserteur, der sich vor Ge-
 richt offen als Regime- und Kriegsgegner bekannt hätte, hätte auf mildernde Umstände kaum rechnen
 können. Erschließen lassen sich Hintergründe indes aus der in den Akten umfangreich dokumentierten
 Vorgeschichte der Angeklagten, den Umständen der Tat, Zeugenaussagen. Wo sich Hinweise fanden,
 40 dass ein Angeklagter bereits im Zivilleben als Regimegegner aufgefallen war, schien es plausibel, auch für
 die Desertion ein politisches Motiv anzunehmen. Dies seien aber, so Treiber, seltene Ausnahmen gewe-
 sen. [...]

Veröffentlicht unter: <https://www.spektrum.de/news/zweiter-weltkrieg-wehrmachtsdeserteure-und-ihre-ns-richter/1943626> [Oktober 2022].

Heinrich Böll, 1985

M12

„Befehlsverweigerung – ein ehrenwertes Delikt. Man sollte sie in den Lesebüchern unserer Kinder verewi-
 gen – die Unzähligen, die Befehle verweigert haben, die gestorben sind, weil sie nicht morden und nicht
 zerstören wollten und die Mächte zu beseitigen versuchten, von denen Adolf Eichmann* an jene Stelle
 getragen wurde, wo er Befehle ausführen konnte. Er war gehorsam in einer Zeit, wo Ungehorsam eine
 Tugend war.“

Zitiert nach: „...Die Suche nach einer bewohnbaren Sprache in einem bewohnbaren Land...“. Texte, Bilder, Dokumente zu einer
 Hommage für Heinrich Böll, Ehrenbürger der Stadt Köln, 27. September 1985, S. 68.

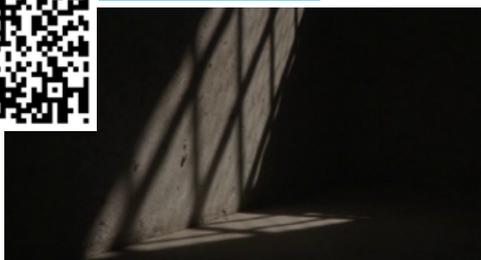
*Adolf Eichmann (1906-1962), SS-Obersturmbannführer, Leiter des Referats IVB4 im Reichssicherheitshauptamt, verantwortlich
 für Vertreibung, Deportation und Ermordung von Jüdinnen und Juden; 1962 in Israel zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Das Wehrmachtgefängnis Anklam – ein Erinnerungsort?

Material	Aufgaben
M1 [00:03 – 00:45]	1 Halte Stimmung und Wirkung fest, die der Filmausschnitt bei dir auslöst und notiere erste Assoziationen zum Ort.
M2 [00:00 - 02:20]	2 Halte Stimmung und Wirkung fest, die die Filmsequenz bei dir auslöst und notiere erste Assoziationen zum Ort. 3 Beide Filmausschnitte zeigen denselben Ort. Vergleiche sie in ihrer Aussage und überlege, inwiefern die Gestaltungsmittel einen Einfluss auf deine Assoziationen zum Ort haben.
M3	4 Erkläre mit Hilfe von M3 die Aussage, ein Erinnerungsort ist der historisch-soziale Bezugspunkt einer gesellschaftlichen Gruppe, der eine symbolische Bedeutung und eine identitätsstiftende Funktion hat.
M4 [02:49 – 05:12]	5 Halte Stimmung und Wirkung fest, die der Filmausschnitt bei dir auslöst und notiere erste Assoziationen zum Ort.
M5 [24:37 – 26:08]	
M6 [23:23 – 24:15]	Tipp: Achte auf Einstellung, Kameraperspektive, Kamerabewegung, Sound und weitere Gestaltungsmittel. 6 Erschließe die Funktion, die diese Orte im Film haben. Tipp: Überlege, welche Funktion und Bedeutung diese Orte für dich haben. 7 Beurteile, inwiefern diese Orte als Erinnerungsorte für das Wehrmachtgefängnis Anklam stehen können. 8 Diskutiert ausgehend von den im Dokumentarfilm in Szene gesetzten Orten, inwiefern es das Wehrmachtgefängnis als Erinnerungsort braucht.



M1 [00:03 – 00:45]



M2 [00:00 - 02:20]



Drohnenaufnahme des Geländes des ehemaligen Wehrmachtgefängnis Anklam, Gerhard Schick, Juni 2022

M3 Lexikalischer Eintrag auf der Webseite des Projekts „Regionale Erinnerungsorte“ des Historischen Instituts der Universität Oldenburg zur Frage: Was ist ein Erinnerungsort?

Was ist ein Erinnerungsort? [...] Individuelle Erinnerungen sind es, die unser Leben und unsere Persönlichkeit prägen – sie formen die Herausbildung eines jeden Individuums. Dieses gilt gleichsam auch für Kollektivindividuen, wie z.B. die Bewohner und Bewohnerinnen einer Stadt bzw. einer Region oder auch für ganze Nationen. Denn nicht nur der einzelne Mensch erinnert sich, auch Kollektive haben ein gemeinsames Gedächtnis. Nach Etienne François und Hagen Schulze sind Erinnerungsorte „langlebige, Generationen überdauernde Kristallisationspunkte kollektiver Erinnerung und Identität.“ [...] Der Begriff des Erinnerungsortes ist schwierig, denn er meint viel mehr als reine Örtlichkeiten. Viele Konzepte von Gedächtnis betonen die Verortung von Erinnerungen im Raum. Pierre Nora selbst hebt hervor, dass sich kollektive Erinnerungen in irgendetwas, sei es in einem Ort, einer Persönlichkeit, einer mythischen Gestalt, einem Ritual, einem Brauch oder einem Symbol manifestieren. [...] Die Erinnerungsorte sind identitätsstiftend für Kollektive. Dabei haben verschiedene gesellschaftliche Gruppen durchaus unterschiedliche Erinnerungsorte. Ein Vorwurf an die bisherigen Arbeiten ist die Vernachlässigung der Erinnerungsorte von Frauen, Arbeitern, Kindern usw. Hier ist noch einiges aufzuarbeiten. Außerdem reichen sie unterschiedlich weit in die Vergangenheit zurück. Manche, wie z.B. die Varusschlacht, schweben über Jahrtausende zwischen Gedächtnis und Vergessen und haben ganz unterschiedliche Konjunkturen. Andere bewegen vor allem die Erinnerung der Zeitgenossen und müssen erst zeigen, inwieweit sie Generationen überdauern. Gemeinsam ist den Erinnerungsorten, dass viele Menschen etwas mit ihnen verbinden, dass sie sie für ihre Identität als relevant einstufen. Dabei kann die Erinnerung durchaus konflikthaft oder negativ besetzt sein und eine Identität ex negativo konstruieren. [...]

Veröffentlicht unter: <https://uol.de/geschichte/studium-und-lehre/lehre/projektlehre/regionale-erinnerungsorte/was-ist-ein-erinnerungsort> [Oktober 2022].



M4 [02:49 – 05:12]



M5 [24:37 – 26:08]



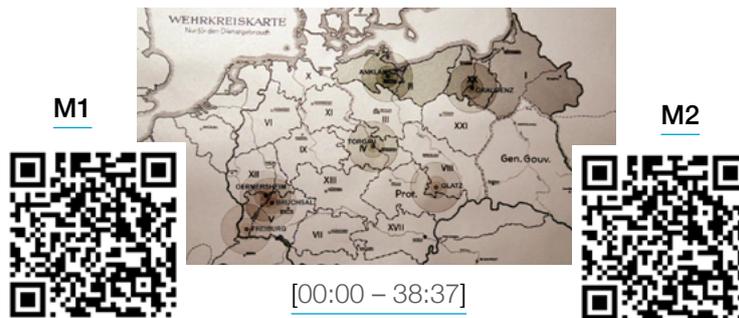
M6 [23:23 – 24:15]



Fahnenflucht – ein (legitimer) Akt des Widerstands?

Material	Aufgaben
M1 [00:00 – 38:37]	<ol style="list-style-type: none"> 1 Definiere anhand des Films den Begriff „Ungehorsam“. 2 Fasse die filmischen Mittel zusammen, die genutzt werden, um „Ungehorsam“ zu charakterisieren. 3 Begründe die Wahl des Filmtitels „Ungehorsam als Tugend“. 4 Formuliere einen alternativen Untertitel zum Film, der offenlegt, was mit „Tugend“ und „Ungehorsam“ gemeint ist.
M2 [00:00 – 38:37]	<ol style="list-style-type: none"> 5 Fasse die unterschiedlichen Positionen zur Fahnenflucht zusammen. 6 Erschließe die dahinter liegenden Normen und Werte. 7 Weise nach, dass Fahnenflucht eine Tugend sein kann.
M3	
M4	
M5	
M6	<ol style="list-style-type: none"> 8 Beschreibe anhand von M3-M6 Kontinuität und Wandel der Strafmaße und formuliere Hypothesen zur Erklärung der jeweiligen Entwicklung
M7	<ol style="list-style-type: none"> 9 Erörtere ausgehend von M7, inwiefern Fahnenflucht ein legitimer Akt des Widerstands ist. 10 Diskutiert, inwiefern der Titel des Filmes gut gewählt ist. Formuliert ggf. alternative Filmtitel.
M8	
M9	<ol style="list-style-type: none"> 11 Nenne Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Symbole der Rechtsprechung. 12 Erschließt die Bedeutung der einzelnen Gestaltungsmittel der beiden Symbole. 13 Formuliert die Wirkung der Gestaltungsmittel auf euch. 14 Diskutiert, inwiefern die Entscheidung, das Symbol der NS-Militärjustiz auf dem Cover des Dokumentarfilms zu integrieren, angemessen ist. Gestaltet ggfs. ein alternatives Cover. <p>Tipp: Berücksichtigt bei euren Überlegungen auch die Intention des Dokumentarfilms und die rechtlichen Vorgaben zur Verwendung von NS-Symbolen.</p>

Hinweis: Es bietet sich an, die Aufgabenstellungen 1 bis 3 vor dem gemeinsamen Anschauen der ersten 39 Minuten des Dokumentarfilms an die Schüler:innen auszuteilen und in Kleingruppen parallel bearbeiten zu lassen. Im Vorfeld der Bearbeitung der Aufgaben 5 bis 7 sollten die 39 Minuten wiederholt geschaut werden. Alternativ ist es möglich, die Aufgaben 2 und 5 parallel durch zwei Gruppen bearbeiten zu lassen; dadurch entfällt das wiederholte Sehen der ersten 39 Minuten.



M3

Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Auszug), 1872

§ 69

Wer sich einer unerlaubten Entfernung [...] in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§ 70

- (1) Die Fahnenflucht wird mit Gefängniß von einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.
 (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 71

Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein.

§ 72

- (1) Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe um die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht.
 (2) Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein.

§ 73

- (1) Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.
 (2) Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.

Aus: Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; veröffentlicht unter:
<https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/satzger/materialien/milstgbd.pdf> [Dezember 2022].

M4 Richtlinien des Führers und obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht, 1940

(1) Die Todesstrafe ist geboten, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalles unerlässlich ist, um die Manneszucht aufrechtzuhalten. Die Todesstrafe ist im Allgemeinen angebracht bei wiederholter gemeinschaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland. Das Gleiche gilt, wenn der Täter erheblich vorbestraft ist oder sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat.

(2) In allen anderen Fällen der Fahnenflucht muss unter Berücksichtigung der gesamten Umstände geprüft werden, ob Todesstrafe oder Zuchthausstrafe angemessen ist. Eine Zuchthausstrafe wird in diesen Fällen im Allgemeinen als ausreichende Sühne angesehen sein, wenn jugendliche Unüberlegtheit, falsche dienstliche Behandlung, schwierige häusliche Verhältnisse oder andere nicht unehrenhafte Beweggründe für den Täter hauptsächlich bestimmt waren.

(3) Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle, in denen das Ausbrechen aus einer Strafanstalt als Fahnenflucht anzusehen ist.

Aus: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Nr. 181, Berlin 1940, S. 1353; veröffentlicht unter: https://www.servat.unibe.ch/dns/RGBl_1940_I_1347_VO_Neufassung_Militaerstrafgesetzbuch.pdf [Dezember 2022], S. 1353.

M5 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, 1968

§ 25

(1) Wer seine Truppe, seine Dienststelle oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

1. mit dem Ziel begangen wird, das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen oder diesem fernzubleiben;
2. unter Mitnahme einer Waffe erfolgt oder zur Verwirklichung der Tat Gewalt gegen andere Personen angewandt oder mit Gewalt gedroht wird;
3. von mindestens zwei Militärpersonen gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

Aus: Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, veröffentlicht unter: <http://www.verfassungen.de/ddr/strafgesetzbuch74.htm> [Dezember 2022].

M6

Wehrstrafgesetz der Bundesrepublik, 1974/2017

§16

(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Wehrdienst nachzukommen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

Aus: Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974, das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 geändert worden ist; veröffentlicht unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wstrg/BJNR002980957.html> [Dezember 2022].

M7

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, 1949

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Aus: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 geändert worden ist, veröffentlicht unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> [Dezember 2022].

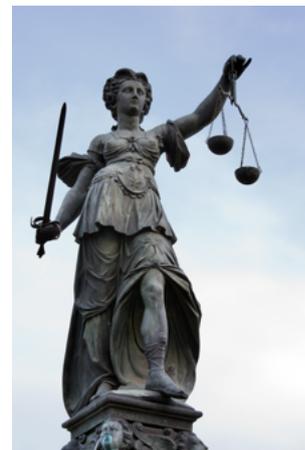
M8

Symbol der NS-Justiz



M9

Justitia, Gerechtigkeitsbrunnen in Frankfurt



Modul 4

Michelle Schneider, Fritz Fronmüller,
Justus Ratzek und Julian Unterieser

Die Insassen des Wehrmachtgefängnisses – Straftäter oder Opfer?

Material	Aufgabe
M1 [01:34 – 02:49]	1 Beschreibe die dargestellte Situation.
M2 [06:00 – 06:55]	2 Erschließe anhand der verwendeten Gestaltungsmittel die Charakterisierung der Akteure und die daraus resultierende Deutung.
M3 [07:36 – 07:56]	3 Formuliere eine Hypothese zur Frage: Waren die Insassen des Wehrmachtgefängnisses Straftäter oder Opfer?
M4 [28:50 – 29:35]	
M5-M12	4 Fasse die in den Fallbeispielen M5-M12 beschriebenen Situationen zusammen. 5 Ordne die Personen den Kategorien „Straftäter“ oder „Opfer“ zu. Diskutiert eure Ergebnisse in der Gruppe.
M13 [05:18 – 06:00]	
M14 [42:47 – 43:25]	
M15 [56:19 – 56:53]	6 Fasse die Positionen und Argumente, die in der Bundestagsdebatte geäußert werden, zusammen.
M16 [68:03 – 68:21]	
M17 [26:09 – 26:54]	
M18	7 Begründe mit Hilfe von M18 die Position von Christine Lambrecht.
M19	8 Welche Funktion erfüllt die Bundestagsdebatte im Film? 9 Diskutiert, inwiefern es einen Zusammenhang zwischen der Bundestagsdebatte und der Darstellung der Insassen als Hunde gibt.

Hinweis: Für die Arbeit an den Materialien M5-M13 empfiehlt es sich, die Lerngruppe zu teilen und die Materialien arbeitsteilig auswerten zu lassen.



M1 [01:34 – 02:49]



M2 [06:00 – 06:55]



M3 [07:36 – 07:56]



M4 [28:50 – 29:35]



M5

Richard Ulm, 1944 verurteilt

Der 1919 im Kreis Kalisch in Polen geborene Gefreite Richard Ulm kam am 7. Juli 1944 vor das Kriegsgericht der 2. Motorisierten Flakdivision. In der Schule war er mehrfach sitzengeblieben, hatte später die Lehre abgebrochen und half schließlich seinem Vater in der Landwirtschaft. 1942 wurde er zur schweren Flak eingezogen, wo er ganz gut zurechtkam, weil er groß und kräftig war. Er wurde zum Gefreiten befördert und zur motorisierten 2-cm-Flak versetzt. Den Akten zufolge schikanierten die Unteroffiziere Ulm und fragten ihn immer wieder nach Dingen, die er nicht beantworten konnte. Sie befahlen „volle Deckung“, was Hinwerfen bedeutete, und gleich darauf „Strammstehen“. An einem Abend waren sie betrunken und fragten höhnisch, ob er sich denn auch die Beine gewaschen habe, so hübsch gekämmt wie er sei.

Das ging so weiter bis Ulm einmal den Karabiner durchlud und auf einen der Unteroffiziere anhielt. Der Leutnant, der sich das Schauspiel aus der Ferne angesehen hatte und Ulm wohl ohnehin nicht ausstehen konnte, ließ ihn entwaffnen und schickte ihn schlafen. Es ist überflüssig zu sagen, dass die Beurteilungen in der Personalakte des Soldaten miserabel waren. Ein Unteroffizier sagte dann noch aus, Ulm habe ihn mit der Faust geschlagen, was ein anderer Unteroffizier bestätigte. Kriegsgerichtsrat Dr. Sandner verurteilte Ulm wegen „Gehorsamsverweigerung im Felde und tätlichem Angriff auf einen Vorgesetzten“ zu vier Jahren Gefängnis. Im fünften Kriegsjahr müsse auf „eiserne Zucht und Ordnung“ geachtet werden, „damit nicht ähnliche Verhältnisse Platz greifen, wie im vergangenen Weltkrieg“. Ulm warf er vor, er hätte mit seinen „unbewiesenen Anschuldigungen“ die Unteroffiziere „grundlos“ beschuldigt. An den Schikanen der Unteroffiziere fand er nichts auszusetzen, weil Soldaten wie Ulm „hart angefasst“ werden müssten.

Aus: Eberle, Henrik: Anklamer Häftlinge: Menschen im Wehrmachtstrafvollzug, in: Baumann, Ulrich u.a. (Hrsg.) „Das Wehrmachtgefängnis Anklam 1939-1945“ (Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 6, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin 2021, S. 129-130.

M6

Hans Berger, 1944 verurteilt

Der 1920 in Leipzig geborene Bauschlosser Hans Berger verweigerte den Befehl eines Vorgesetzten aus „Furcht“, wie es im Urteil hieß. Sein Vorgesetzter beurteilte ihn als „ängstlich“, „zimperlich“, „schwach“ und „willenlos“, was so nicht unwidersprochen bleiben kann. Berger wurde mehrfach verwundet, für seine Tapferkeit erhielt er 1942 die Medaille „Winterschlacht im Osten“, im November 1943 zerfetzte ihm ein Granatsplitter den linken Unterschenkel und ein anderer Splitter traf seinen Kopf. Der Vorfall für den er ins Gefängnis musste, ereignete sich im Brückenkopf Trendelenburg, heute in Russland, damals im Frontgebiet. In den Akten wird das Geschehen wie folgt beschrieben:

Die Rückzugsstellung der Einheit geriet am 8. August 1944 unter schweres russisches Artilleriefeuer. Unteroffizier Perl befahl, die Munition auf die Halbkettenfahrzeuge zu laden und sich zurückzuziehen. Berger antwortete, dass er sich lieber erschießen würde, als diesem Befehl inmitten des russischen Feuers nachzukommen. Als die anderen Soldaten die Fahrzeuge beladen hatten, kam auch Berger dazu, sattelte auf einen der Lkw auf und fuhr mit den verbliebenen zwei russischen Hilfswilligen und den Resten der fast vollständig zertrümmerten Flakdivision zurück. Die „Scheiß-egal-Haltung“ Bergers, der zitternd in seinem Bunker gehockt hatte, befand Oberstabsrichter von Engelbrechten für strafwürdig. Immerhin befragt er einen Sachverständigen zur vorangegangenen Kopfverletzung. Der Arzt stellt fest, diese sei verheilt, mochte aber nicht ausschließen, dass er „vermindert schulfähig“ gewesen sei. Möglicherweise sei er in der Lage gewesen, einsichtig zu handeln. Er sei voll orientiert gewesen, aber offensichtlich „durcheinander“. Von Engelbrechten hielt eine Strafe von zwei Jahren für ausreichend und entfernte Berger aus seiner Flak-Division.

Aus: Eberle, Henrik: Anklamer Häftlinge: Menschen im Wehrmachtstrafvollzug, in: Baumann, Ulrich u.a. (Hrsg.) „Das Wehrmachtgefängnis Anklam 1939-1945“ (Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 6, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin 2021, S. 132.

M7

Ernst Auer, 1944 verurteilt

1910 geboren, nahm das Leben von Ernst Auer zunächst einen recht typischen Weg. Volksschule, danach Zementfabrik, Arbeitsdienst und Arbeit am Band bei den Opel-Werken in Rüsselsheim. Ab 1939 dann Soldat und Einsatz am Westwall. Bei Kämpfen in Frankreich wurde er verwundet und diente daraufhin in einer Festungskompanie in Norwegen. Dort wurde ihm die Aufsicht über die Waffenkammer anvertraut.

Im Oktober 1944 stand er dann vor Gericht. Er soll sich in die Schreibstube geschlichen und Päckchen der Kameraden geöffnet haben. Die Anklage lautete Diebstahl von 25 Zigaretten und eines Pakets Tabak. Er war geständig, was sich positiv für ihn auswirkte. Ebenso war er noch nicht vorbestraft und bisher unauffällig gewesen. Im Urteil heißt es: „Der Angeklagte raucht stark und konnte seinen Bedarf [...] nicht decken“. Doch das Bestehlen von Feldpost galt als rote Linie und so wurde er zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Er kam nach Anklam und von dort an die Front als Bauarbeiter für Rückzugsstellungen in einer Strafgefangenen-Abteilung. Befreit wurde er durch die US-Armee.

Aus: Eberle, Henrik: Anklamer Häftlinge: Menschen im Wehrmachtstrafvollzug, in: Baumann, Ulrich u.a. (Hrsg.) „Das Wehrmachtgefängnis Anklam 1939-1945“ (Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 6, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin 2021, S. 133.

M8

Herbert Sild, 1944 verurteilt

Zu denen, die keine Lust auf den militärischen Einsatz hatten, gehörte der Panzergrenadier Herbert Sild, geboren im Januar 1926 in Gronden in Ostpreußen. Das uneheliche Kind einer berufslosen Mutter hatte mit Mühen die Volksschule absolviert und dann eine Lehre als Brunnenbauer begonnen. Im dritten Lehr-

5 jahr, unmittelbar vor der Gesellenprüfung, musste er 1943 zum Reichsarbeitsdienst. Bei der militärischen Ausbildung zeigte er unterdurchschnittliche Leistungen und wurde zweimal mit Arrest bestraft. Er kam zur Reservepanzergrenadierdivision nach Dänemark und zog dort im August 1944 die Uniform aus. Von ver-

10 schiedenen Bauern erhielt er Essen, eine Arbeitsjacke, Gummistiefel und eine Weste, so dass er schließlich wie ein Einheimischer aussah. Dann wechselte er zum Gärtner Andersen in Lind, der die zusätzliche Arbeitskraft gut gebrauchen konnte. Andersen wies ihn darauf hin, dass die Feldpolizei nach ihm und anderen Deserteuren suchen würde. Er stellte ihm ein Empfehlungsschreiben aus, gab ihm Brotmarken und 50 Kronen. Sild fand damit beim Bauern Thorwald Have bei Hammerun Arbeit, wo ihn wenig später die

15 Streife bei der Feldarbeit festnahm. In der Hauptverhandlung gab Sild unumwunden zu, dass er nicht die Absicht hatte, zur Truppe zurückzukehren. Die Strafzumessung von Dr. Schicht war dennoch vergleichsweise milde. Er verurteilte ihn nicht zu Tode, sondern verhängte die Mindeststrafe: zehn Jahre Zuchthaus, zu verbüßen in einer Fronteinheit. Als Grund für die Nichtverhängung der Todesstrafe führte der Richter an, dass der Angeklagte eine schwierige Kindheit gehabt hatte.

Aus: Eberle, Henrik: Anklamer Häftlinge: Menschen im Wehrmachtstrafvollzug, in: Baumann, Ulrich u.a. (Hrsg.) „Das Wehrmachtgefängnis Anklam 1939-1945“ (Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 6, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin 2021, S. 143.

M9

Erich Jedzig, 1944 verurteilt

Erich Jedzig wurde vom Gericht der Division 402 in Neustettin verurteilt, weil er sich unerlaubt entfernt hatte. Im Frühjahr 1944 bekam er Heimaturlaub, nachdem er die ihm anvertrauten Kraftfahrzeuge auf-

5 tragsgemäß in Krakau abgegeben hatte. Er verlängerte seinen Urlaub um einen Monat, indem er den Urlaubsschein abänderte, aus dem 24.03. machte er den 24.04. Das wurde bemerkt. Seine Erklärung vor Gericht, dass seine Frau an Flecktyphus erkrankt gewesen sei, glaubte ihm der Richter nicht. Dem Block-

10 wart zufolge lag das schon drei Jahre zurück und jetzt sei sie kerngesund. Der Kriegsgerichtsrat von Lewinski machte zugunsten von Jedzig eine schwere Verwundung geltend, außerdem besaß er das Eiserne Kreuz II. Klasse und hatte sich ansonsten gut geführt. Der zusätzliche Heimaturlaub wurde mit drei Jahren Gefängnis bestraft. Für die Urkundenfälschung (beim Urlaubsschein) gab es zusätzlich drei Monate Haft.

Aus: Eberle, Henrik: Anklamer Häftlinge: Menschen im Wehrmachtstrafvollzug, in: Baumann, Ulrich u.a. (Hrsg.) „Das Wehrmachtgefängnis Anklam 1939-1945“ (Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 6, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin 2021, S. 139.

M10

Zimmermann, Marquart und Schulle, 1944 verurteilt

Die Luftwaffensoldaten Zimmermann, Marquart und Schulle waren wegen Bagatelldelikten zu kurzen Haftstrafen verurteilt worden. Um sich zu bewähren, wurden sie zum Jägerregiment 29 versetzt, das sich im Raum Nikopol bereits in voller Auflösung befand. Die drei freundeten sich an und erlebten, wie eine sehr starke Fallschirmjägerinheit der Luftwaffe von der Roten Armee vernichtet wurde. In dem Durcheinander beschlossen sie zu desertieren. In Nikolajew, das der russischen Offensive im März 1944 ebenfalls nicht standhielt, stahl Zimmermann in einer Schreibstube das Dienstsiegel eines Offiziers und stellte ihnen als Oberleutnant Weber Marschpapiere aus. Er versetzte die drei nach Italien und erteilte ihnen kurzen Heimaturlaub. Bei Marquart und Schulle ging die Sache glatt, wie vereinbart trafen sie sich am Bahnhof in Kattowitz. Zimmermann war jedoch in Lemberg aufgehalten worden, also reisten die beiden dorthin und damit der Geheimen Feldpolizei direkt in die Arme. Die Verhandlung fand dann im Mai 1944 in Dresden statt. Das Kriegsgericht verurteilte die beiden Jüngeren zu Gefängnisstrafen. Zimmermann wurde zum Tode verurteilt, weil das Gericht in ihm den Anstifter zur Fahnenflucht sah. Darüber hinaus sei er es gewesen, der das Dienstsiegel gestohlen und die Reisepapiere gefälscht habe. Generaloberst Loerzer wandelte die Todesstrafe in eine Gefängnisstrafe um und übergab Georg Zimmermann der Polizei zur Vollstreckung der Strafe in einem „Arbeitslager“, wie er schrieb.

Aus: Eberle, Henrik: Anklamer Häftlinge: Menschen im Wehrmachtstrafvollzug, in: Baumann, Ulrich u.a. (Hrsg.) „Das Wehrmachtgefängnis Anklam 1939-1945“ (Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 6, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin 2021, S. 141.

M11

Ezechieel Steinhilber, Jahr der Verurteilung unbekannt

Ezechieel Steinhilber aus Belsen bei Tübingen wurde aufgrund einer in der Kneipe getätigten Äußerung, „dass bald Andere regieren würden“, als Kommunist denunziert. Zum einen war zweifelsfrei, dass Steinhilber während seiner Arbeitslosigkeit der KPD beigetreten war und sein Bruder in den Spanischen Freiwilligenbrigaden gedient hatte. Zum anderen diente Steinhilber im Heer und wurde von seinen Vorgesetzten als ausgeglichener Charakter beschrieben. Das Delikt der Wehrkraftersetzung, in Form der Äußerung aus der Kneipe, sollte durch den zur Tatzeit anwesenden Wirt bezeugt werden. Es war jedoch nicht sicher, ob sich der Angeklagte in der Kneipe überhaupt geäußert hatte, da andere Gäste nichts von Steinhilber gehört hatten. Das Zentralgericht des Heeres einigte sich auf ein Jahr Gefängnis, da der Wirt der Äußerung widersprochen habe und sie damit folgenlos geblieben sei.

Aus: Eberle, Henrik: Anklamer Häftlinge: Menschen im Wehrmachtstrafvollzug, in: Baumann, Ulrich u.a. (Hrsg.) „Das Wehrmachtgefängnis Anklam 1939-1945“ (Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 6, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin 2021, S. 144.

M12

Josef Löbbering, 1943 verurteilt

Während einer Busfahrt in München wurde ein 37 Jahre alter Mann aus Ochtrup bei Münster, namens Josef Löbbering zum Angeklagten. Der Mechaniker fuhr mit dem Omnibus vom Herkomerplatz in Richtung Johannikirche, als er mit seinem Sitznachbarn ein Gespräch begann. Im Gespräch mit seinem Sitznachbarn sorgte sich Josef Löbbering um die Lage an der Ostfront. Sein Nachbar reagierte auf dieses Gesprächsangebot jedoch mit großem Desinteresse, da er mit den Denunziationen deutlich vertrauter war als der tiefgläubige Katholik Löbbering aus Westfalen. Dennoch wurde Löbbering nicht davon abgehalten weiter zu erzählen. Einem zugestiegenen alten Ehepaar gefiel dies nicht. Sie baten den Busfahrer an der nächsten Polizeiwache zu halten und nötigten Löbbering dort seine Personalien abzugeben. Das Ehepaar fertigte darauf einen ausführlichen Bericht an, in dem sie die Aussagen Löbberings zusammenfassten und reichten ihn auf der Polizeiwache ein. Dem Bericht nach solle der Angeklagte gesagt haben: Erst seien die Kaffeebohnen alle geworden, jetzt die Kartoffeln und es werde wohl so kommen, dass die Deutschen zum Schluss noch um ihr Brot kämpfen müssten. Des Weiteren solle der Angeklagte gesagt haben, dass die Kapitulation der einzige Weg sei, den Krieg zu beenden, denn die Anderen bekämen immer mehr Nachschub. Das deutsche Volk habe mehrheitlich nichts zu befürchten, da es zu 60% aus ehrlichen Arbeitern bestünde. Zum Krieg hätten ohnehin nur die Kapitalisten aufgehetzt. Aber den Offizieren werde es bei einer Kriegsniederlage schlecht ergehen, da sie sich alles, was sie in die Finger bekamen aneigneten, Löbbering habe es selbst so erlebt.

Die Ermittlungen der Polizei ergaben, dass der Angeklagte Mechaniker völlig unpolitisch war. Durch seine Vorgesetzten hatte er bislang nur positive Bewertungen erhalten und wurde als „gereifte Persönlichkeit“ bezeichnet. Es sei daher völlig unverständlich wie sich der Löbbering zu solchen Aussagen habe hinreißen lassen. Da die Eheleute aber als glaubwürdig angesehen wurden, kam der Kriegsgerichtsrat zu dem Schluss, dass die Aussagen des Angeklagten wohl so getroffen wurden. Durch die getroffenen Aussagen könnte er die Haltung eines bestimmten Teils der Bevölkerung nachteilig beeinflussen und so den „Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen“. Zudem habe sich der Angeklagte in einem öffentlichen Verkehrsmittel so gefährlich geäußert. Das Gericht befand aber, dass die Todeswürdigkeit eines sich sonst tadellos verhaltenden Soldaten nicht gegeben sei. Löbbering wurde zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, das Urteil wurde durch Generaloberst Loerzer zu einer Gefängnisstrafe und der Aussetzung zur Bewährung nach sechs Monaten umgewandelt.

Aus: Eberle, Henrik: Anklamer Häftlinge: Menschen im Wehrmachtstrafvollzug, in: Baumann, Ulrich u.a (Hrsg) „Das Wehrmachtgefängnis Anklam 1939-1945“ (Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 6, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin 2021, S. 145.



M13 [05:18 – 06:00]



M14 [42:47 – 43:25]



M15 [56:19 – 56:53]



M16 [68:03 – 68:21]



M17 [26:09 – 26:54]



M18

Der Politologe Eckart Thurich listet die Merkmale eines Rechtsstaats auf, 2011

- Grundrechte der Bürgerinnen und Bürgern müssen garantiert sein
- Gewaltenteilung: staatliche Entscheidungen müssen von unabhängigen Gerichten überprüft werden können
- Wenn ein Bürger/eine Bürgerin sich vom staatlichen Handeln verletzt fühlt, können unabhängige Gerichte zu ihrem Schutz angerufen werden
- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit: staatliche Verwaltung darf nicht ohne gesetzliche Grundlage handeln oder gegen die Verfassung und Gesetze verstoßen
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: alles staatliche Handeln muss der Situation angemessen sein, ein Falschparker darf bspw. nicht gleich von der Polizei eingesperrt werden
- Rechtssicherheit: der Einzelne muss sich auf die bestehenden Gesetze verlassen können und muss vorhersehen können, welche rechtlichen Folgen sein Handeln hat
- Garantien bei einem Freiheitsentzug: wer festgenommen wird, muss spätestens am folgenden Tag, einem Richter vorgeführt werden und auch nur dieser darf die Freiheitsentziehung (=Haft) anordnen. Wer im Gefängnis sitzt, darf weder körperlich noch seelisch misshandelt werden [Art. 104 GG]
- Bei einer Gerichtsverhandlung hat der/die Angeklagte Anspruch auf ein faires Verfahren und muss sich angemessen verteidigen können. Sondergerichte sind unzulässig [Art. 101, 103 GG].

Aus: Thurich, Eckart: pocket politik. Demokratie in Deutschland, Bonn 2011; veröffentlicht unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/pocket-politik/16548/rechtsstaat/> [November 2022].

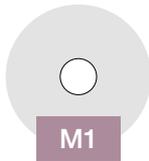


Dokumentarfilm „Ungehorsam als Tugend. Das Wehrmachtsgefängnis Anklam und die Militärjustiz im Dritten Reich“. Regie: Jörg Herrmann, Deutschland 2009

Das Wehrmachtgefängnis Anklam – wie weiter?

Hinweis: Die Beschreibung des aktuellen Zustandes des ehemaligen Gefängnisses erfolgt am besten direkt vor Ort. Hier bietet sich die Ergänzung um eine Spurensuche auf dem nahegelegenen Anklamer Friedhof an. Mit den vorliegenden Materialien ist eine Durchführung aber auch ohne Besuch vor Ort möglich. Die Zeitangabe bezieht sich auf eine Durchführung ohne eigene Erkundung.

Material	Aufgabe
M1	<p>1 Charakterisiere anhand von M1 das Wehrmachtgefängnis Anklam als Teil der Wehrmachtjustiz.</p> <p>Tipp: Von welchen Delikten wird berichtet? Wovon hing das Strafmaß ab? Wie werden die Haftbedingungen dargestellt? Welche Ziele wurden mit der Inhaftierung verfolgt?</p>
M2	<p>2 Erkläre ausgehend von M2 die Nutzung des Wehrmachtgefängnis Anklam nach 1945.</p>
M3 – M10	<p>3 Beschreibe den Zustand des ehemaligen Wehrmachtgefängnis, indem du dir die Drohnenaufnahme M10 und die Fotos M1 bis M9 (alle Materialien Juni 2022) ansiehst oder dir vor Ort selbst einen Eindruck verschaffst und eigene Fotos erstellst.</p> <p>4 Weise anhand der Materialien die unterschiedliche Nutzung nach.</p> <p>5 Diskutiert die Forderung, das Gebäude wieder so herzurichten, wie es zur Zeit der Nutzung als Wehrmachtgefängnis aussah.</p> <p>Tipp: Was macht für euch einen historischen Ort aus? Inwiefern kann er authentisch sein? Überlegt, welche Vor- und Nachteile es mit sich bringt, wenn die unterschiedliche Nutzung des Orts sichtbar bleibt.</p>
M11	<p>6 Erörtere, inwiefern die in M3 und M4 erwähnten Nutzungsideen dem Wunsch nach einem Gedenken an die Opfer der NS-Justiz gerecht werden.</p>
M12	<p>7 Entwickelt, ausgehend von euren bisherigen Arbeitsergebnissen, einen eigenen Vorschlag für die weitere Nutzung des ehemaligen Wehrmachtgefängnisses und stellt ihn zu Diskussion.</p>



Dokumentarfilm „Ungehorsam als Tugend. Das Wehrmachtgefängnis Anklam und die Militärjustiz im Dritten Reich“. Regie: Jörg Herrmann, Deutschland 2009

M2

Der Historiker Andreas Wagner über das Wehrmachtgefängnis Anklam nach 1945, 2021

[...] Bereits 1946 wurden die verbliebenen Reste des Gefängnisgebäudes – mit Ausnahme des Todeszellentraktes im Keller – als Getreidespeicher genutzt und die beiden [im Krieg] zerstörten Flügel abgetragen. Der volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) betrieb diesen Getreidespeicher bis zum Ende der DDR. Dadurch ist die räumliche Situation nahezu unverändert erhalten geblieben. Allein die Innen-

5 einrichtung (Toiletten, Waschgelegenheiten und die Heizung) wurden entfernt [...]. Auf Initiative der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) oder des Ausschusses der Opfer des Faschismus wurde an der Stirnseite des Todeszellentraktes in den frühen Nachkriegsjahren eine Inschrift zum Gedenken an die Erschossenen angebracht. [...]

Am Gedenktag für die Opfer des Faschismus in der DDR, dem 2. Sonntag im September, fanden Mitte

10 der 1950er-Jahre in Anklam Kranzniederlegungen an unterschiedlichen Gedenkzeichen statt, darunter auch auf dem sowjetischen Ehrenfriedhof und am ehemaligen Wehrmachtgefängnis. [...] Erst die Anfrage des Berliner Journalisten Hans Jacobus setzt 1961 eine bemerkenswerte lokale Spurensuche in Gang. Unter Leitung des damaligen Schuldirektors Ulrich Schulz etablierte sich im gleichen Jahr eine Arbeits-

15 gruppe zur Erforschung der Militärstrafanstalt [...]. Die Forschungsgruppe befragte Zeitzeugen, recherchierte in Archivbeständen und Sterberegistern. Die Mitglieder hatten sich zum Ziel gesetzt, organisierten Widerstand in der Wehrmacht nachzuweisen. [...]

Mit Unterstützung des Rates der Stadt Anklam und des Anklamer Bürgermeisters Joachim Berlin gelang es den Initiatoren der Arbeitsgruppe [...], den Todeszellentrakt öffentlich zugänglich zu machen. Lehrlinge setzten ihn baulich instand, so dass 1977 eine kleine Gedenkstätte eingerichtet werden konnte, in der

20 in den folgenden Jahren regelmäßig Veranstaltungen stattfanden. Die Erforschung der Geschichte des Wehrmachtstrafvollzuges in Anklam wurde nicht fortgesetzt. [...]

Nach dem Ende der DDR [...] [rückte die] Auseinandersetzung mit der DDR-Geschichte [...] in den Vordergrund. Die Gedenkstätte im ehemaligen Wehrmachtgefängnis verlor ihre kommunale Aufmerksamkeit. Hinzu kam, dass mit der Privatisierung des DDR-Getreidehandels der Betrieb das letztlich ungeeignete

25 Gebäude verließ. Die Gedenkstätte blieb sich selbst überlassen. Der neue Eigentümer, eine Immobiliengesellschaft, versuchte erfolglos das Gefängnisgebäude zu verkaufen. Als sich Vandalismus im Haus breit machte, ließ die Hauseigentümer den Eingang zum Todeszellentrakt zumauern.

Einen wesentlichen Schritt zur Sicherung und Erhaltung des Gefängnisgebäudes bedeutete die Gründung der Stiftung Zentrum für Friedensarbeit – Otto Lilienthal – Hansesstadt Anklam 2005. Der Hauseigentümer, die CAMPUS GmbH, übergab der Stiftung das Gebäude zur kostenfreien Nutzung und beteiligte sich an

30 der Stiftungsgründung. [...] Der Todeszellentrakt wurde als Gedenkstätte eingerichtet, der Eingangsbereich als Veranstaltungsraum hergerichtet. Seither fanden im Erdgeschoss Konzerte, Diskussionsrunden und Vorträge statt, die zu einer verstärkten Wahrnehmung des Gebäudes und seiner Geschichte beitrugen. Besuchergruppen wurden über die Geschichte des Wehrmachtstrafvollzuges informiert und eine

35 kleine Ausstellung gestaltet. 2012 markierte die Stiftung aufgrund von Zeitzeugenberichten die Hinrichtungsstätte auf dem ehemaligen Wehrmachtgefängnisgelände. [...]

Aus: Wagner, Andreas: Das Wehrmachtgefängnis Anklam. Das Ende des Wehrmachtstrafvollzuges und Nutzung des Gebäudes nach 1945. In: Baumann, Ulrich u. a. (Hrsg.) „Das Wehrmachtgefängnis Anklam 1939-1945“ (Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Bd. 6), S. 90-95, gekürzt und bearbeitet.



M3 Der ehemalige Todeszellentrakt



M4 Ehemaliges Wohnhaus des Direktors, heute in Privatbesitz



M5 Ehemaliges Unterkunftsgebäude der Wachmannschaft, heute in Privatbesitz



M6 Überreste der Sanitäranlagen in einer Zelle



M7 Teilweise freigelegtes Wandbild in einem zentralen Raum des Zellentraktes



M8 Graffiti im ehemaligen Wehrmachtgefängnis



M9 Lagernde Möbel im ehemaligen Wehrmachtgefängnis



M10 [00:00 - 02:20]



Drohnenaufnahme des Geländes des ehemaligen Wehrmachtgefängnis Anklam, Gerhard Schick, Juni 2022

M11

Die Journalistin Mareike Klinkenberg auf Nordkurier online, 26.11.2021

Anklam hat das ehemalige Wehrmachtgefängnis gekauft und damit den Weg dafür geebnet, diesen Gedenkort auch für weitere Nutzungsmöglichkeiten zu gestalten. [...] Beim Kaufpreis in Höhe von 80.000 Euro wurden die Anklamer mit jeweils 20.000 Euro durch den Vorpommern-Fonds und die Landeszentrale für politische Bildung entlastet. Zuzüglich der Notarkosten und Gebühren verbleiben etwa 47.000 Euro Kosten für der Stadtkasse. [...] „Es war uns immer ein großer Wunsch, diesen Ort auch mit Leben zu füllen“, erklärt Mathias Ruta in seiner Funktion als Vorstandsmitglied der Stiftung Zentrum für Friedensarbeit. [...] Mit der Stadt als Eigentümer eröffnen sich in der Weiterentwicklung natürlich viel mehr Möglichkeiten, so Ruta. Dabei stehen auch schon einige konkrete Konzeptideen zur Debatte, in denen die Rede davon ist, Teile des Gefängnisses als Schaudepot in die lokale Museumslandschaft einzubetten. Auch das Theater könnte sich hier mit entfalten und vielleicht eine weitere Außenspielstätte einrichten. Platz ist auf jeden Fall genug. Mehrere tausend Quadratmeter ungenutzte Fläche, verteilt auf drei Stockwerke, warten noch auf die passenden Ideen. Ausreichend Potenzial, um die Geschichte und Geschichten hinter diesen Mauern zu konservieren und Teile weiter aufzuarbeiten, gibt es allemal. Wobei gerade letzteres immer schwieriger wird, geben auch die Initiatoren der Friedensstiftung zu, weil es mittlerweile kaum noch Zeitzeugen gibt und noch weniger Dokumente. Doch das hält sie keinesfalls davon ab, hier weiterhin zu werken und zu wirken.

Aus: Klinkenberg, Mareike: Anklam hat das ehemalige Wehrmachtgefängnis gekauft, in: Nordkurier online; veröffentlicht 26.11.2021 unter: <https://www.nordkurier.de/anklam/anklam-hat-das-ehemalige-wehrmachtsgefaengnis-gekauft-2646067811.html> [Dezember 2022], gekürzt.

M12

Die Journalistin Mareike Klinkenberg auf Nordkurier online, 17.11.2021**Mit Otto Lilienthal im Wehrmachtgefängnis**

Trotz des historischen Gebäudes sind die Anklamer Schüler und Schülerinnen der neunten und zehnten Klassen neben der Geschichte auch der Physik auf der Spur. Um dem ehemaligen Wehrmachtgefängnis in der Friedländer Landstraße als Ort der Bildung endlich das so lang ersehnte Leben einzuhauchen, haben Museumschef Dr. Peter Busse und Mathias Ruta, Schulleiter und Physiklehrer des Anklamer Gymnasiums den Unterricht einfach dorthin verlegt. Wie es die Fachgebiete der beiden vermuten lässt, ging es an diesem historischen Ort aber diesmal nicht in erster Linie um Geschichtliches, sondern im Mittelpunkt des Wahlpflichtfaches, das die Jugendlichen belegt haben, steht das Fliegen und die dazugehörigen physikalischen Zusammenhänge.

In diesem Fall experimentierten die Schüler ganz konkret mit dem von Otto Lilienthal entwickelten Rundlaufapparat, mit dem der Flugpionier Auftrieb und Widerstand unterschiedlicher Flügelarten ausprobierte und deren Flugdaten berechnete. Der Apparat, der einst zur Ausstellung des Anklamer Lilienthal Museums gehörte, aber mittlerweile im Depot gelagert wird, lieferte dabei die grundlegenden Zahlen. [...] Der neue Schulungs- und Seminarraum im Erdgeschoss des Wehrmachtgefängnisses war erst vor kurzem baulich fertiggestellt und eingeweiht worden. Rund 60.000 Euro waren für die Herrichtung der Großraumzelle investiert worden. Für die jungen Flugforscher das perfekte Domizil, denn hier kann auch der Flugapparat einfach mal eine Woche stehen bleiben, bevor es in der nächsten Woche an die nächsten Messungen und neue Erkenntnisse über Otto Lilienthals Wirken und Werken geht.

Aus: Klinkenberg, Mareike: Mit Otto Lilienthal im Wehrmachtgefängnis, in: Nordkurier online, 17.11.2021, veröffentlicht unter: <https://www.nordkurier.de/anklam/anklamer-gymnasiasten-experimentieren-im-wehrmachts-gefaengnis-1745940711.html> [Dezember 2022], gekürzt.

Wehrmachtdeserteure – „Tugendhafte Helden“ oder „ehrlose Verräter“ ?

Material	Aufgabe
M1 [05:18 – 06:00]	
M2 [42:47 – 43:25]	
M3 [56:19 – 56:53]	1 Weise Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den einzelnen Positionen der Redner:innen in der Bundestagsdebatte und deren Begründung nach.
M4 [68:03 – 68:21]	
M5 [26:09 – 26:54]	
M6	2 Arbeite die im Interview mit dem Historiker Sönke Neitzel enthaltenen unterschiedlichen Charakterisierungen von Wehrmachtdeserteuren heraus. 3 Vergleiche die unterschiedlichen Charakterisierungen der Wehrmachtdeserteure in der Bundesrepublik und der DDR. Berücksichtige dabei auch, inwiefern bei diesen Beurteilungen die unterschiedlichen Motive der Fahnenflucht eine Rolle spielten.
M7	4 Welche Position nimmt der Filmemacher Jörg Hermann ein? Solltet ihr die Position des Filmemachers nicht teilen, diskutiert, inwiefern Inhalte und/oder Gestaltungsmittel des Dokumentarfilms verändert werden müssten, damit die Aussage des Films mit eurer Position übereinstimmt?

Hinweis: Im Vorfeld oder im Nachgang bietet sich eine Auseinandersetzung mit dem Roman „Der Überläufer“ von Siegfried Lenz an. Der Roman wurde 1951 geschrieben, aber erst 2016 posthum veröffentlicht. Welche Gründe mag es dafür gegeben haben? Die gleichnamige Verfilmung „Der Überläufer“ (Florian Gallenberger, 2020) lehnt sich an Lenzens Romanvorlage an. Was erzählt ihre Produktion über die deutsche Erinnerungskultur?



M1 [05:18 – 06:00]



M2 [42:47 – 43:25]



M3 [56:19 – 56:53]



M4 [68:03 – 68:21]



M5 [26:09 – 26:54]



M6

Der Militärhistoriker Sönke Neitzel im Interview mit dem freien Journalisten Helmut Monkenbusch für den Norddeutschen Rundfunk (NDR), 2020.

NDR: Herr Neitzel, Siegfried Lenz erzählt in seinem Roman „Der Überläufer“ von einem Deserteur, der in Polen zur Roten Armee überläuft und bei der sowjetischen Front-Propaganda eingesetzt wird. Ist das Szenario realistisch?

5 Neitzel: Es hat solche Desertionen gegeben. Die Frontkommandos des Nationalkomitees Freies Deutschland bestanden aus deutschen Kriegsgefangenen, Überläufern und kommunistischen Emigranten. Sie wurden von der Roten Armee häufig in vorderster Linie eingesetzt, um Wehrmachtssoldaten über Lautsprecheransagen zur Kapitulation aufzufordern. Die DDR feierte die Mitglieder des Komitees später als Helden, auch wenn ihre Missionen wenig erfolgreich waren. In der jungen Bundesrepublik wurde ihre Agitation dagegen als Verrat betrachtet. Deswegen hat sich der Verlag Hoffmann und Campe damals nicht getraut, den Roman zu veröffentlichen. Welcher Leser sollte sich Anfang der 50er-Jahre mit solchen Abweichlern identifizieren? Mittlerweile ist der Inhalt natürlich nicht mehr umstritten, er wirkt fast selbstverständlich. Die Hauptfiguren sind gegen den Krieg und stellen sich gegen das NS-System. [...]

NDR: Im Roman bewegt der Soldat Walter Proska Kameraden zur Aufgabe. Die Männer werden erschossen. Hat sich Proska schuldig gemacht?

15 Neitzel: Mit diesem Begriff würde ich niemals arbeiten. Unter heutigen Historikern hat sich die Sicht durchgesetzt: Alle Soldaten, die einen Beitrag dazu geleistet haben, dass dieser wahnsinnige Krieg aufhörte, standen auf der richtigen Seite. Wenn 1944 alle deutschen Soldaten zur Roten Armee übergelaufen wären, dann wäre der Krieg sofort vorbei gewesen. Das hat man in der bundesdeutschen Gesellschaft aber noch Jahrzehnte nach dem Krieg völlig anders gesehen. Deserteure galten beinahe unisono als Feiglinge.

20 NDR: Wer wurde als Verräter bezeichnet?

Neitzel: Noch im Kalten Krieg herrschte die Meinung vor, wer als Soldat das Leben seiner Kameraden gefährdet, weil er zum Beispiel Stellungen preisgibt, ist ein Verräter. In der Bonner Republik gab es eine lange Diskussion über die Frage, ob man den Wehrmachtsoffizier Hans Peter Oster als eine zentrale Persönlichkeit des militärischen Widerstands gegen das NS-Regime ehren soll. Als Oberst der Abwehr hatte Oster dem niederländischen Militärattaché den Angriffstermin auf die Beneluxländer und auf Frankreich verraten – und damit das Leben deutscher Soldaten aufs Spiel gesetzt. Anders liege der Fall bei Henning von Tresckow oder Claus Schenk Graf von Stauffenberg, wie es damals hieß: Sie hatten versucht, Adolf Hitler zu töten, aber nicht mit dem Feind zusammengearbeitet. Diese Unterscheidung wird heute nicht mehr vorgenommen.

30 NDR: Sind die Motive der Deserteure bekannt?

35 Neitzel: Es hat in der Wehrmacht 30.000 Deserteure gegeben, überwiegend im Westen. Die meisten Soldaten sind Ende des Zweiten Weltkriegs desertiert, zu einem Zeitpunkt, als die Institutionen des NS-Staates zusammenbrachen. So wie im Roman geschildert, ist es meistens aus einer Zwangslage heraus zu Überlaufen gekommen. Sie waren eher situativ als intentional begründet. Für die einen war es Fahnenflucht, die anderen begaben sich freiwillig in Gefangenschaft, um ihr Leben zu retten. Oder sie sind einfach nach Hause gegangen, weil sie gesehen haben: Der Krieg ist verloren, wir werden auf die Schlachtbank geführt. Bei Kommunisten und Sozialdemokraten kamen politische Gründe dazu. [...]

NDR: Fühlten sich Millionen an den soldatischen Eid gebunden?

40 Neitzel: Dem soldatischen Eid wurde vor allem in der oberen Hierarchie eine große Bedeutung beigemessen. Höhere Offiziere, die den heiligen Eid auf den Führer Adolf Hitler schworen, fühlten sich meist auch der Institution Wehrmacht und dem Staat verbunden. Wir wissen aus verlässlichen Quellen, dass der Eid auch in den Kreisen des militärischen Widerstands eine große Rolle gespielt hat.

NDR: Sind Deserteure in der NS-Zeit besonders brutal bestraft worden?

45 Neitzel: Fahnenflucht war schon im Deutschen Kaiserreich eine Straftat, und sie ist es noch im heutigen Militärrecht. Junge Männer, die nicht zum Wehrdienst antreten oder sich unerlaubt entfernen, wurden von der Militärpolizei verfolgt und bestraft. Der große Unterschied zur NS-Diktatur liegt im Strafmaß. Im Kaiserreich hat es 48 Hinrichtungen wegen Fahnenflucht gegeben, im Dritten Reich waren es 20.000. [...]

NDR: Erst 1998 hat der Bundestag die Unrechtsurteile der NS-Justiz gegen Deserteure aufgehoben. Warum ist das so spät geschehen?

50 Neitzel: Weil die Wehrmachtsveteranen eine prägende Rolle in der Gesellschaft gespielt haben. Im Jahr 1969 hatten noch 60 Prozent der Bundestagsabgeordneten in der Wehrmacht gedient. Erst 1998 trat der letzte Veteran in den politischen Ruhestand. Eine neue Generation rückte nach, der Bundestag diskutierte über die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“.

55 Sie dokumentiert die Komplizenschaft der Militärs an der Vernichtung der Juden, am Massenmord der Kriegsgefangenen und am Terror gegen die Zivilbevölkerung. Die Dimension der Verbrechen war vorher bekannt, aber in den Hintergrund gestellt worden. Jetzt wurde sie mit voller Wucht wahrgenommen. [...]

NDR: Ist der, der überläuft, heute per se der Gute?

60 Neitzel: Das würde ich nicht so sehen. Ein heutiger Soldat, der in Afghanistan zu den Taliban desertieren würde, müsste sich bei seiner Rückkehr vor einem deutschen Gericht verantworten. Es gibt den Fall eines russischstämmigen Bundeswehrsoldaten, der sich 2014 in der Ukraine von der Truppe abgesetzt hat und zu den prorussischen Separatisten übergelaufen ist. Soldaten haben sich verpflichtet, dem Staat zu dienen. Wenn sie dagegen verstoßen, kann ein Straftatbestand vorliegen. Aber wegen Fahnenflucht würde man heute niemanden mehr zu einer langen Haftstrafe verurteilen.

Quelle: www.ndr.de/geschichte/chronologie/kriegsende/Lenz-Der-Ueberlaeufer-Wie-wir-heute-auf-Deserteure-blicken%2Cdeserteure102.html [September 2022].



Dokumentarfilm „Ungehorsam als Tugend. Das Wehrmachtsgefängnis Anklam und die Militärjustiz im Dritten Reich“. Regie: Jörg Herrmann, Deutschland 2009

Die Sanktionierung von Fahnenflucht während des Nationalsozialismus – (k)eine Frage der Perspektive?

Material	Aufgabe
M1 [00:00 - 35:51]	1 Nenne die einzelnen Personengruppen, die sich im Film zur Sanktionierung von Fahnenflucht äußern und fasse deren Position zusammen.
M2 [42:47 – 43:25]	2 Erkläre (anhand der jeweiligen Perspektive) deren Position.
M3 [56:19 – 56:53]	3 Begründe die Entscheidung, diese drei Personengruppen und deren Positionen in den Film aufzunehmen. 4 Fasse die Position des Filmemachers zur Sanktionierung von Fahnenflucht während des Nationalsozialismus zusammen. 5 Erörtere, inwiefern die Sanktionierung von Fahnenflucht (k)eine Frage der Perspektive sein sollte. Tipp: Überlege, ob als universell geltende Rechte, wie z.B. die im Grundgesetz verankerten Grundrechte, im Krieg außer Kraft gesetzt werden dürfen, und inwiefern es möglich ist, im Militär auf Befehl und Gehorsam zu verzichten.



M1 [00:00 - 35:51]



M2 [42:47 – 43:25]



M3 [56:19 – 56:53]



